

Rechtliche Grundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1712 Beistandschaft des Jugendamts; Aufgaben

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1.

die Feststellung der Vaterschaft,

2.

die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche;(…)

(…)

Rechtliche Grundlagen

SGB VIII

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(...)

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Rechtliche Grundlagen

SGB VIII

§ 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. (...)

§ 59 Beurkundung

(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden (...)

Fallzahlen

Jahr	2018
Beurkundungen	413
Beistandschaften	401
gerichtliche Verfahren	20
Vormundschaften	20
Unterhaltszahlungen	486.808,79 €

DAS JUGENDAMT

Unterstützung, die ankommt.

Vater. Mutter. Kind.

Bekommen unverheiratete Mütter ein Kind oder trennen sich Eltern, tauchen plötzlich viele Fragen auf: Wie und wo wird die Vaterschaft anerkannt? Wie teilt sich das Sorgerecht für das Kind unter den Eltern auf und welche Unterhaltsansprüche bestehen sowohl für das Kind als auch für den betreuenden Elternteil?

Das Jugendamt berät Sie bei solchen Fragen und unterstützt Sie, beispielsweise bei der Anerkennung der Vaterschaft. Auch bei Uneinigkeiten zwischen den Elternteilen finden Sie Unterstützung beim Jugendamt.

Erkennt ein Vater seine Vaterschaft nicht an oder sollen Unterhaltszahlungen geltend gemacht werden, stehen Ihnen geschulte Beraterinnen und Berater zur Seite – immer mit dem Ziel, zwischen den Eltern zu vermitteln und eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, treten sie bei Bedarf als Beistand für Ihr Kind auf, vertreten es also im Falle einer Verhandlung vor Gericht. Die Beratung und Unterstützung sowie die Beistandschaft sind kostenlos.



Ansprechpartnerinnen

Sandra Möller
0511 8205-5130
beistandschaften@laatzen.de

Regina Wenzlawski
0511 8205-5131
beistandschaften@laatzen.de

Stadt Laatzen
Rathaus
Marktplatz 13
30880 Laatzen

FRAGEN ZU
VATERSCHAFT
ODER ZUM
KINDESUNTERHALT?

Informationen für
Mütter und Väter
über Angebote des
Jugendamts



DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

Der Fachdienst Beistandschaften

Das Jugendamt berät und unterstützt Sie kostenfrei bei vielen Fragen zu Vaterschaft, Kindesunterhalt und Sorgerecht. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Fachdienstes Beistandschaften stehen Ihnen zur Seite und helfen, wenn die Vaterschaft geklärt oder Unterhaltsansprüche für Ihr Kind geltend gemacht werden sollen.

Wer kann sich beraten und unterstützen lassen?

- werdende, alleinstehende Eltern
- Elternteile, bei denen das Kind lebt, beispielsweise nach einer Trennung oder Scheidung
- Junge Volljährige unter 21 Jahren bei Fragen zu ihrem eigenen Unterhaltsanspruch

Wann kann eine Beistandschaft beantragt werden?

- Vor oder nach der Geburt eines Kindes
- Nach einer Trennung oder Scheidung



Beistandschaft – was bedeutet das?

- Der Beistand hilft dabei, die Vaterschaft zu klären.
- Der Beistand hilft dabei, Unterhaltsansprüche des Kindes zu ermitteln und geltend zu machen.
- Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamts kann als Beistand für Ihr Kind auftreten und es in rechtlichen Angelegenheiten vertreten, zum Beispiel wenn eine Einigung außerhalb des Gerichts nicht möglich ist.
- Eine Beistandschaft kann beantragt werden, unabhängig davon, ob alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht für das Kind besteht.
- Die Beistandschaft ist kostenlos.

Informationen für werdende, alleinstehende Eltern

Was bietet Ihnen das Jugendamt?

Beurkundung von:

- Vaterschaftsanerkennnissen
- Zustimmungserklärungen der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung
- Unterhaltsverpflichtungen
- Sorgeerklärungen

Weitere Angebote des Jugendamts



Was können Sie außerdem noch ansprechen?

- Fragen zur Erziehung
- Fragen zu Konflikten und Krisen in der Familie
- Fragen zum Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete, betreuende Elternteile
- Fragen zur Beantragung von Sozialleistungen
- Fragen zur Namensgebung